

Anlage
zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die
Oö. Tiermaterialienverordnung geändert wird

GVE-Schlüssel

Tierart	GVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,4
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6
Rinder ab 2 Jahre	1,0
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,2
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,3
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,5
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,4
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,6
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,0
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07
Schweine	
Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)	0,3
Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht	0,5

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zweck der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.